

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Druckerei
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Druckpreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 197.

Freitag, 25. August 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Reichspostanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für die Erscheinung an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitenüber und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Karte. Bewilligter Absatz erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs geht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langewiesche & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gröbbastraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höfner, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Zur Bestandsaufnahme von Lebensmitteln am 1. September 1916.

Bei der Verteilung der Erhebungsordere für die Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel am 1. September 1916 (Verordnung vom 10. August 1916) ist darauf zu achten, daß die **Gewerke- und Handeltreibenden** außer dem Vordruck B, der für die Eintragung der zum Verkauf bestimmten Vorräte dient, auch einen Vordruck A für die Vorräte, die sie im eigenen Haushalt verwenden, erhalten.

In den Vordrucken A ist ein hinreichender Druckfehler stehen geblieben. In dem Absätze der Vorbemerkung auf der Vorderseite, der mit den Worten „Die Aufnahme erstreckt sich auf...“ beginnt, heißt es statt: „Mengen von weniger als 1 Pfund jeder Warengruppe insgesamt brauchen nicht angegeben zu werden“ fälschlich „abgegeben zu werden“.

Wie aus dem übrigen Wortlaut des Vordrucks A sowie aus den ihm auf der Rückseite aufgedruckten Erläuterungen klar hervorgeht, kommt ein „Abgeben“ der zur Verwendung im eigenen Haushalt erforderlichen Vorräte überhaupt nicht in Frage.
Dresden, am 23. August 1916.

Ministerium des Innern.

1363 011 B 1 a

3974

Viehzahlung.

Den Kommunalverbänden und Gemeindebehörden wird in Erinnerung gebracht, daß am 1. September ds. Jrs. eine Zahlung des Viehwertes (einschl. Kalber), der Schafe und Schweine vorzunehmen ist. (Verordnung vom 12. Juli, Sächsische Staatszeitung Nr. 151 vom 14. Juli 1916.)
Dresden, den 23. August 1916.

Ministerium des Innern.

1417 II B III

3975

Verordnung über den Verkauf von Fallobst und Kräutern.

§ 1. Es ist verboten, Pflanzen in unreifem Zustande zu pflücken, abzusetzen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 2. Für Fall- und Pflückobst dürfen folgende Preise nicht überschritten werden: beim Verkauf durch

a) den Erzeuger: 5 M. für den Zentner,

b) den Großhändler: 8 M.,

c) den Kleinhändler: 10 M. für das Pfund.

Kleinhandel ist der Verkauf von Händlern an den Verbraucher.
§ 3. Die in § 2 bezeichneten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 25) und vom 23. März 1916 (R. G. Bl. S. 183).

An Deutschlands Landfrauen.

Vom Präsidenten des Kriegsernährungsamtes v. Batock.

An die deutschen Landfrauen wendet sich mit herzlichster und erster Bitte der Mann, dem von unserem Kaiser die schwere Verantwortung auferlegt ist, für die Ernährung des deutschen Heeres und des deutschen Volkes aus den Erzeugnissen deutschen Bodens im dritten Kriegsjahre zu sorgen. An die Landfrauen, ob sie in einem großen Betriebe stehen, oder ob ihr Wirtschaftsbetrieb aus einem Stück Acker, einer Kuh und ein paar Schweinen und Hühnern besteht, an diejenigen Landfrauen, die so glücklich sind, ihren Mann zu Hause zu haben und ihm in der Wirtschaft zur Seite zu stehen, wie an die vielen Hunderttausende von Frauen, deren Mann beim Heere steht oder nach Gottes Willen schon sein Leben für die Rettung des Vaterlandes hingezogen hat.

Die Ernte ist im allgemeinen reichlich. Das Vieh hat sich nach der Hungerzeit, die im vorigen Winter die Mähernte in großen Teilen Deutschlands ihr gebracht hatte, wieder erholt, neue Herden sind, wo das Futter es erlaubte, wieder eingestallt, durch junge Kälber und Hühnerbestand wieder vermehrt. Die Arbeitstreue der deutschen Landleute, vor allem der Landfrauen, hat fast überall die Anfechtungen, den Verger und den Nachteil, den ihnen die durch den Krieg veranlaßten, vielfachen und häufig wechselnden Anordnungen der Behörden bereitet haben, liebreich überwunden.

Aber mit der Fortführung der Wirtschaft, mit der Pflege von Acker und Vieh, mit der Aufrechterhaltung der Erzeugung allein ist es nicht getan. Es gilt, das Erzeugte auch richtig denen zuzuführen, die es brauchen. Millionen von Soldaten stehen an der Front im härtesten Kampf und müssen gut und reichlich ernährt werden, Hunderttausende liegen verwundet in den Lazaretten und bedürfen reichlicher und guter Nahrung, um das für das Vaterland vergossene Blut wieder zu ersetzen. Aber andere Millionen von Männern und Frauen in den Großstädten, in den Bergwerksgebieten wirken auch in treuer Arbeit für den Sieg. Sie gewinnen die Kohlen und das Erz, sie bearbeiten den Stahl für die Waffen und Geschosse, sie fertigen die Ausrüstung für die Millionen von Soldaten und alles, was das Heer sonst braucht und ohne das der Sieg nicht errungen werden kann. Und sie haben keine Landwirtschaft, die ihnen selbst Nahrung gewährt, meist nicht einmal ein Stückchen Garten, das ihnen Gemüse, ein Duhn, das ihnen ein paar Eier gibt. Aber sie wollen wie ihr Mann werden, um arbeiten zu können, sie haben wie ihr Mann, die weinen, wenn ihnen die Mutter nicht das nötige Essen geben kann, und sie verlieren dadurch den Mut und die Kraft zur Arbeit. Für die Soldaten, wie für die Kämpfer im Arbeitsamt gilt es, Nahrung zu schaffen. Die Pflicht ist desto enger, je schärfer der Feind jede Zulieferung abkneipet, je schwerer die Versorgung der städtischen Bevölkerung auf dem im Frieden üblichen Wege gemacht wird.

Neue ungewohnte und leicht als verzögernd empfundene Eingriffe in die Wirtschaft des Landmannes und der Landfrau werden nötig werden, um neben dem Brot auch die übrigen wichtigsten Lebensmittel in ausreichender Menge zu sichern für das Heer, für Munitionsarbeiter und für alle,

die sonst zum Siege hinter der Front mitzuhelfen berufen sind.

Alles liegt in eigenen Haushalten Entbehrliche muß die Landbevölkerung dazu herausgeben! „Das geht nicht“, hat mir mancher Zweifler in den letzten Wochen gesagt. „Du kannst der Bauerfrau, der Eigenkätnerin, und Landarbeiterin nicht vorschreiben, wieviel Milch, wieviel Butter, wieviel Eier sie abliefern soll. Sie ist gewöhnt, darin aus dem Vollen zu wirtschaften, ihren Mann, Kinder und Gesinde reichlich damit satt zu machen, und nur das noch übrige zu verkaufen“. Es muß gehen“, habe ich den Zweiflern entgegen: kein Soldat, kein Verwandter, kein Munitionsarbeiter, keine deutsche Frau und kein deutsches Kind in der Stadt wird durch die Schuld der deutschen Landfrauen hungern, wenn diesen der Druck der Lage und der Ernst ihrer Pflicht nur klar wird. Mit Strafanordnungen ist es freilich nicht gemacht. Das Gesetz schreibt sie vor, und in den seltenen Fällen böswilligen Verhaltens müssen sie rücksichtslos angewendet werden aber Mißbrauch mit der Strafgewalt gegen den Landmann ist in solcher Zeit das Unvernünftigste, was man sich denken kann.

Auch mit hohem Preisangebot ist es nicht getan. Mir klingt es wie eine Verlockung der Landleute, wenn man hier und da sagt, nur durch den Anreiz gesteigerter Preise ist etwas von ihnen herauszubekommen. Nein, nicht durch Förderung ihrer Gewinnlust wird sich die deutsche Landfrau bewegen lassen, Mann, Kinder und Gesinde knapper zu zu halten, um mehr abliefern zu können. Sollen kann nur der gute Wille, die verständige Einsicht, nur die Erkenntnis der Gefahr, die jedem deutschen Mann, jeder deutschen Frau und jedem deutschen Kinde droht, wenn der feindliche Ausbeuterplan gelingen sollte. Einschränkungen sind überall nötig, je länger der Krieg dauert, desto größer. Auch im Landhaushalt müssen sie im dritten Kriegsjahre vermehrt werden. „Der Vorkriegsstand“, verständig ist sich am Vaterland“, steht schon seit einem Jahre als Aufschrift in vielen Blättern. Aber mit dem Brot allein ist es nicht getan. Auch der, welcher auf dem Lande aus alter Friedensgewohnheit nur ein halbes Liter mehr Milch, nur ein Viertelpfund mehr Butter oder Speck, nur ein Ei mehr verzehrt, als unbedingt nötig, wer nicht alles, was er irgendwo entdecken kann an die zur Abnahme bestimmten Stellen schafft, damit es auf dem vorgeschriebenen Wege unseren Soldaten und unseren städtischen Volksgenossen zufließt, auch der verständig ist sich am Vaterland!

Zeigt dieses Blatt euren Kindern, damit auch sie dem Vaterlande zuliebe freiwillig auf alles an ihrer Nahrung Entbehrliche verzichten, zeigt es euren Dienstboten, die auf dem Lande so gern eine Ernährung wie im Frieden als ihr gutes Recht beanspruchen, macht auch ihnen klar, daß jede Scheibe Butter, jedes Stück Speck, jedes Ei, das sie mehr als unbedingt für die Erhaltung ihrer Arbeitskraft nötig verzeichnen, einem unserer Soldaten oder unserer Munitionsarbeiter fehlt, vielleicht einem, der sich im letzten Jahre oft gekümmert hätte, wenn es für sich und die Seinen halb so viel an Butter oder Speck zu essen gehabt hätte, wie es der ländliche Dienstbote in manchen Gegenden auch im Kriege als sein selbstverständliches gutes Recht ansieht.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden auf Grund von § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 — R. G. Bl. S. 607 und 728 — mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M., Zuwiderhandlungen gegen § 2 nach den im § 3 genannten Gesetzen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.
Dresden, am 23. August 1916.

Ministerium des Innern.

167 III VI

3976

Mit Ermächtigung des Königl. Ministeriums des Innern werden die sogenannten **Reichstagen** für den Verkauf in Läden und offenen Verkaufsständen hiermit aufgehoben. Es können sonach fortan **Dienstag** und **Freitag** in Läden und offenen Verkaufsständen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, gewerbsmäßig an Verbraucher veräußert werden.
Großenhain, am 23. August 1916.

1421 a F L

Der Kommunalverband.

Viehwirtschaft.

Auf Anordnung des Königl. Ministeriums des Innern findet am 1. September dieses Jahres eine **Viehwirtschaftszählung** statt. Sie erstreckt sich auf **Mindvieh, Schafe und Schweine**.

Die Zählung erfolgt durch Umfrage bei den einzelnen Viehhältern und wird durch die hiesige Schutzmannschaft vorgenommen werden. Den Zählern sind die erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.

Viehhalter, die den mit Vornahme der Zählung beauftragten Zählern den Zutritt zu ihrem Gehöft oder die erforderliche Auskunft über ihren Viehbestand verweigern oder diese unrichtig oder unvollständig erteilen, werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.
Der Rat der Stadt Riesa, den 23. August 1916.

Ohm.

Alte Verteilung Weida.

Sonnabend, den 26. August, von 8—12 Uhr vormittags kommt **Alte** beim Unterzeichneten zur Verteilung, für Kinder, Schwelme und Biegen.

Der Gemeindevorstand.

Mit Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain wird der neubestimmte Teil der Abendrothstraße (Reichshof—Eisenbahnübergang) noch weiter bis 2. September d. J. für den Fahrverkehr gesperrt.
Dr. W. Seithain, am 23. August 1916.

Der Ortsvorsteher.

Es werden auf meine Veranlassung Einrichtungen getroffen werden, um alles auf dem Lande Entbehrliche an Butter, Fett, Eiern, Gemüse, Obst usw. anzufahren und der Versorgung des Heeres oder den großstädtischen armeren Familien zuzuführen. Mit Zwang läßt sich, wie gesagt, dabei nicht viel erreichen, auch mit immer weiterer Steigerung der Preise nicht, die jetzt schon für viele ärmere Familien unerschwinglich geworden sind. Nur durch vernünftige freiwillige, von vaterländischer Gesinnung getragene Mitarbeit der Landleute kann das Ziel erreicht werden, daß niemand für sich und die Seinen mehr an Nahrungsmitteln verbraucht, als unbedingt nötig und daß alles irgend Entbehrliche dem allgemeinen Verbrauch angeführt wird. Hierbei mir zu helfen, ist meine herzlichste Bitte an alle deutschen Landleute, Landfrauen, Landkinder und ländlichen Dienstleute.

Denk nicht! Auf ein halbes Pfund Butter, auf meine Mandel Eier kommt es nicht an; was ist das unter so viele? In Millionen von Landfamilien befindet sich zu einem oder wenigen Stücken die große Redensart unserer Mähernte, unseres Federviehs, unserer Obstbäume. Aus Millionen von Haushalten muß der Strom an Ware zusammenfließen, den das Heer und die städtische Arbeiterschaft zum Leben braucht.

Viele Wenig machen ein Viel. Vereinte Kräfte führen zum Ziel. An dem vaterländischen Sinn, an der opferwilligen Selbstbeschränkung unserer Landbevölkerung im Verbrauch ihrer Erzeugnisse wird der niederträchtige Ausbeuterplan unserer Feinde zu schanden werden.

Vertilgung und Sühnung.

Riesa, den 25. August 1916.

— Zu dem im „Dresdner Anzeiger“ am 21. August erschienenen Artikel über den gegenwärtigen Stand der Frage der staatlichen Elektrizitätsversorgung in Sachsen geht Wolffs Sächsischen Landesdienst von der ständigen Stelle folgende Mitteilung zu: Nach den jüngsten Abmachungen mit der Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft Berlin soll nicht nur das Elektrizitätswert Dresden, sondern auch das dazu gehörige Versorgungsgebiet innerhalb des Königreichs Sachsen gleichzeitig auf den Staat übergehen. Es handelt sich dabei nicht um einen bloßen Vertragsentwurf, sondern um ein Vertragsangebot der Elektrizitäts-Gesellschaft, das für die Gesellschaft rechtlich bindend ist, dessen Annahme oder Ablehnung aber der Regierung freisteht. Zutreffend ist, daß sich die Bindung der Gesellschaft bis zum 31. Oktober 1916 erstreckt. Da die ganze Angelegenheit in der Reichsdeputation der Zweiten Kammer bereits nach allen Seiten hin auf das eingehendste erörtert worden ist, dürfte es recht wohl möglich sein, die Elektrizitätsvorlage bis zu dem genannten Zeitpunkt in beiden Kammern zu verabschieden. Der Inhalt des erwähnten Vertragsangebots wird durch den demnächst zu erwartenden Bericht der Reichsdeputation der Zweiten Kammer zur allgemeinen Kenntnis gelangen. Daß die Vertragsbedingungen, die wesentlich auf Grund langjähriger Verhandlungen festgelegt worden sind, namentlich als durchaus angemessen anzusehen sind, ist von der Reichsdeputation der Zweiten Kammer, deren Vorsitzender und